

In Zusammenarbeit mit kooperierenden Jugendämtern Fachbereich Kindertagespflege

Handreichung für Kindertagespflegepersonen: Übertragung der Aufsicht auf die*den Verbundpartner*in

Die Interessen, Fähigkeiten und das Verstehen von Kindern sind je nach Entwicklungsstand (Alter) unterschiedlich ausgeprägt. Betreuen Kindertagespflegepersonen in einer Verbundpflegestelle Kinder bis zum Schuleintritt, haben die verschiedenen Altersgruppen Anspruch auf eine differenzierte Förderung. Um den verschiedenen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden zu können, müssen Kindertagespflegepersonen den Kindern daher entwicklungs- und altersspezifische Angebote und Ausflüge ermöglichen. Es ist dafür nötig und sinnvoll, die Gruppe regelmäßig aufzuteilen.

Dies ist jedoch nicht einfach möglich, denn in den zwischen Kindertagespflegeperson und Jugendamt geschlossenen Tagespflegeverträgen heißt es in § 2 Absatz 1 (b): „Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Aufsicht über das Kind wahrzunehmen.“ Somit sind die Kinder vertraglich einer der zwei Kindertagespflegepersonen fest zugewiesen.

Um die Betreuung eines Kindes bei der*dem Verbundpartner*in trotzdem zu ermöglichen, müssen die Eltern ihr schriftliches Einverständnis dazu geben, dass die Aufsichtspflicht bei einer Teilung der Kindergruppe an die*den Verbundpartner*in übertragen wird. Eine Teilung der Gruppe sollte hierbei immer pädagogisch begründet bzw. konzeptionell beschrieben sein.

Kindertagespflegepersonen müssen sich auf Grund dessen, um rechtssicher zu arbeiten, von den Eltern (vor Vertragsabschluss mit dem Jugendamt) eine **Einverständniserklärung** unterschreiben lassen, wenn ihre Konzeption eine pädagogisch begründete regelmäßige Teilung der Gruppe vorsieht. Geben die Eltern ihr Einverständnis zur Übertragung der Aufsichtspflicht nicht, muss die Kindertagespflegeperson abwägen, ob sie unter diesen Bedingungen einen Vertrag schließen möchte, da die Voraussetzung für eine optimale Ü3-Betreuung dann nicht gegeben sind. Auch bei bereits bestehenden Verträgen muss das Einverständnis der Eltern nachträglich eingeholt werden. Sollten die Eltern ihr Einverständnis nicht geben wollen, können die Kindertagespflegepersonen auf ihre Konzeption verweisen. Gegebenenfalls sollte gemeinsam mit der Fachberatung über alternative Möglichkeiten gesprochen werden.

Grundsätzlich zu beachten ist, dass eine Kindertagespflegeperson allein nie mehr als fünf Tageskinder (in Überbelegung sechs Kinder nach Erlaubnis durch das Jugendamt) betreuen darf.